

NAME

Ihr Adresse

Datum:

(Seite 1 von 3)

Ihr Adresse: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Verbandsgemeinde / Gerichtsamt / GV / Fia - etc.

Person: Herr / Frau XXXXXXXXXXXX

Adresse:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX

Bezüglich: Ihr Schreiben- vom XXXXXXXX Az. XXXXXXXXXXXXXXXX

**Zurückweisung** / Erläuterung:

(1)

Ich habe Weder von den Beitragsservice bzw. der Rundfunkanstalt XXXX-et al keine erkennbare amtliche Schreiben, Leistungsbescheid mit Behördenleiter Unterschrift und Siegel die nur eine unmittelbare Behörden nach alle geltende (L)VwVfG erlassen dürfen, geschweige noch eine vom Richter (bzw. Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges)unterschriebene vollstreckbare Ausfertigung (gem.§ 724 ZPO) gerichtlichen Titel vorgelegt bekommen. Da der Beitragsservice **ein nicht Rechtsfähige AöR, als quasi mittelbaren„Hoheitsträger“,und nicht ausschließlich als Unmittelbaren Hoheitsträger berechtigt,sondern als (Staatsbeauftragte Privatfirma, die unter Rechtsaufsicht steht) Vermögensträger und Teilnehmer am bürgerlichen Rechtsverkehr-fehlt jeglicher Rechtskompetenz selber zu Vollstrecken. Diese tat eine **Urkundenfälschung nach § 267 StGB, Amtsanmaßung § 132 StGB bzw. Nötigung §240 StGB eine schwere Straftat darstellt**, die Rechtsaufsicht wird von Aufsichtsbehörden gegenüber den der Rechtsaufsicht unterworfenen „Behörden“ ausgeübt und erstreckt sich auf die Einhaltung von Recht und Gesetz durch die Verwaltung (sog. Vorrang des Gesetzes), dass das Handeln von Legislative, Exekutive und Judikative nie gegen geltende Gesetze verstoßen darf.**

(2)

Amtshilfe kann es nur unter (unmittelbaren) Behörden nach §1 und 2 VwVfG geben,da der B.S. eine Beauftragte Privatfirma mit begrenzte Beliehene Hoheitsrechte (sogar namentlich / Gesetzlich von den Beamtenrechtsweg ausgeschlossen ist) und ein Unternehmen mit Geschäftsführer (Pvt. juristische Person) bzw. einen Eigenrechtsfähige AöR - Stelle mit einen Intendant (Kunstleiter) ist, anstatt eine Behördenleiter mit unmittelbare Hoheitsbefugnis.

(3)

Das VERFASSUNGSgericht hat schon in 1975, des Vorrangs des Gesetztes einen klar und deutliche Entscheidung wegen Niedergängiger, bzw. Konkurrierende Gesetzte die gegen das Hoher GG / BBG und VwVfG Stoßen : (vgl. BVerfGE 8, 155 [169 f.])(- 2 BvR 883/73 und 379,497,526/74 – vom 28.Okt.1975) Kurzverfassung: "Ein Gesetz kann nicht durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden, ebenso wie es nicht durch einen Verwaltungsakt durchbrochen und nicht durch eine Rechtsnorm, die im Vergleich zum Gesetz von niedrigerem Range ist, verdrängt werden kann. Diese dem Gesetz kraft Verfassungsrechts innewohnende Eigenschaft, staatliche Willensäußerungen niedrigeren Ranges, insbesondere Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, rechtlich zu hindern oder zu zerstören, kann sich aber

naturgemäß nur auswirken, wo ein Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Willensäußerung niedrigeren Ranges besteht.“

Die Ihnen zugesandten Vollstreckungsersuchen des Beitragsservices bzw. (DEINER RUNDfunk) -Rundfunks lassen es in Ermangelung notwendiger Angaben nicht zu, dass Sie als „Vollstreckungsbehörde“ die Vollstreckungsvoraussetzungen pflichtgemäß prüfen können. Da dem Vollstreckungsersuchen der / die Leistungsbescheid(e) nicht beigefügt werden und auch keine konkreten Angaben zur Zustellung derselben gemacht werden, das/die Fälligkeitsdat-(um/en) nicht benannt werden, die Mahnung(en) nicht beigefügt sind und auch die Zahlungsfrist(en) auf die Mahnung(en) nicht genannt werden, ist es Ihnen nicht möglich, die Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen. Allein auf Grund der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit ist eine vollständige Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen nicht möglich, wenn dem Vollstreckungsersuchen die notwendigen Angaben fehlen. Diesbezüglich verweise ich auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover vom 29.03.2004 (6 A 844/02) wo es heißt:

*„Die Vollstreckungsbehörde trägt die materielle Beweislast für die wirksame Bekanntgabe des Leistungsbescheides. Die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit durch die um die Vollstreckung ersuchende Stelle ersetzt den Beweis der wirksamen Bekanntgabe des Leistungsbescheides nicht ... Wendet sich der Vollstreckungsschuldner im gerichtlichen Verfahren gegenüber der Vollstreckungsbehörde gegen die von ihr getroffene Vollstreckungsmaßnahme, kann er sich ihr gegenüber darauf berufen, ihm sei der Leistungsbescheid nicht bekannt gegeben worden. Kann das Gericht die ordnungsgemäße Bekanntgabe des Leistungsbescheides tatsächlich nicht feststellen, geht dies zulasten der Vollstreckungsbehörde, die insoweit im Zweifel die materielle Beweislast trägt (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz VwVfG), auch wenn sie die Vollstreckung lediglich auf Ersuchen durchführt und die ersuchende Stelle ihr gegenüber die Vollstreckbarkeit des Leistungsbescheides bescheinigt hat. Denn mit der Bescheinigung der ersuchenden Stelle übernimmt diese lediglich im Innenverhältnis zur ersuchten Vollstreckungsbehörde die Verantwortung für das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen. Im Verhältnis zwischen Vollstreckungsbehörde und Vollstreckungsschuldner kann sich dieser jedoch weiterhin auf das Fehlen der Vollstreckungsvoraussetzungen berufen, zumal diese als die Behörde, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat, die einzig richtige Beklagte ... und von daher prozessual verantwortlich für das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen ist (BFH, Beschluss vom 04.07.1986 – VII B 151/85 – NvWZ 1987, S. 535).“*

Damit wird klar, dass Sie als Vollstreckungsbehörde gegenüber dem Vollstreckungsschuldner – also mir - auch PERSÖNLICH haften, wenn sie vor der Vollstreckung die o.g. Vollstreckungsvoraussetzungen nicht explizit prüfen und sich nur auf die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit verlassen und sich so dann herausstellt, dass eine Vollstreckung nicht hätte erfolgen dürfen. Ich selbst habe nie Leistungsbescheide des Beitragsservice bzw. des (Ihr Bundes Rundfunkanstalt) zugestellt bekommen. Daher machen Sie sich haftbar, wenn Sie nur auf Grund des höchst unvollständigen Vollstreckungsersuchens des Beitragsservice / (Ihr Bundes Rundfunkanstalt) bei mir zur Vollstreckung erscheinen. Seien Sie sich gewiss, dass ich alle Leistungsbescheide des Beitragsservices einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen werde. Daher haben Sie ab sofort – also nicht nur in meinem Falle - alle hinsichtlich der Vollstreckungsvoraussetzungen nicht prüfbar Vollstreckungsersuchen an den Beitragsservice / (Ihr Bundes Rundfunkanstalt) Rundfunks zurückzusenden. Etwaige Vollstreckungs-Zwangsmaßnahmen dürften erst eingeleitet werden, wenn ein hinsichtlich der Vollstreckungsvoraussetzungen prüfbares Vollstreckungsersuchen vorliegt. Prüfbar ist ein Vollstreckungsersuchen wenn beglaubigte Abschriften (§ 33 VwVfG) des Leistungsbescheides und der Mahnung vorgelegt werden, diese die vorgeschriebenen Angaben enthalten (F ä l l i g-

keit, Fristsetzung), die Zustellung derselben durch Zustellungsvermerke oder Zustellungsurkunden nachgewiesen und glaubhaft gemacht werden sowie die Bestandskraft eingetreten ist. Die etwaige Erschwernis – weitestgehend automatisierter – Verwaltungsvorgänge beim Beitragsservice-et al ist kein hinreichender Grund, um die gesetzlichen Vorgaben zu vernachlässigen und widerrechtliche Verwaltungsvollstreckungen zu veranlassen.

Ich behalte mich vor, ein strafANTRAG (Staatsanwaltschaft- Ihr Bundesland), bzw. eine cc (Kopie) des Beschwerden an das Behörde Landeszentrale für Medien und Kommunikation- Inkl. eine cc an das Bundesrat (Ihr Bundesland) dies bezüglich gegen Sie (Herr / Frau XXXXX), bzw. alle involvierte Personen zu erstatten. Unter anderem wegen Beihilfe zur Amtsanmaßung, Urkundenfälschung, Nötigung, Rechtsbeugung, Täuschung im Rechtsverkehr, bzw. Betrug. Hinzu ggf. Grundrechtsverletzung(en) wird auch eine Pvt.-Schadensersatzanklage gegen alle involvierte Personen Inkl. Ihn, gleichzeitig von mir durch meinem Anwalt in die Wege eingeleitet.

Mit der höflichen, korrekten Aufforderung, die Pfändung, Vollstreckung bzw., mögliche Sperrung meines (Bank) Kontos sofort abzusehen bzw. das vorsätzlich vorgetäuschte „Vollstreckungsurkunde“ einzustellen. Ihr Schreiben behalte ich mich als Beweismittel gegen sie vor, wenn Sie es weiter versuchen dieses widerrechtlich Handlung durchzuführen, mach ich weitere Aufforderungen an Ihnen geltend nach: **(1) § 41 Aushändigung der Abtretungsurkunde / Erklärung (2)** Da die GVO seit 2012 geändert worden ist, Gerichtsvollzieher bundesweit ohne grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage privatisiert, § 1 Gerichtsvollzieherordnung (GVO) „aufgehoben“ mit Wirkung vom 01.08.2012 wird ich nach das **Eidesformel § 64 Abs. 1 BBG**: - „zur Wahrhaftigkeit verpflichtet sind. Tatsachen wesentlicher Art dürfen sie nicht verschweigen, **und über ihre persönlichen Verhältnisse haben sie – so weit ein dienstlicher Bezug gegeben ist – auf Verlangen Auskunft zu erteilen**“ - das sie mir Ihr Ernennungs-, bzw. Bestallungsurkunde vorzulegen um vorzuweisen können das Sie überhaupt Legal Berechtig sind diese Amtshandlung zu tätigen, „Dienstausweis“ nach e-Dienstausweise VwV Abs.3 Legitimation und Berechtigung, genügt nicht.

Zuletzt, bezüglich ihr Aufforderung „EV“-Termine lehne ich ab, Begründung: nach o.g. Rechts/Gesetz-Unstimmigkeiten bzw. nach Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6, Nach Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (analog Art. 6 II EMRK), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.09.1963 enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden, – und somit auch die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung, eine Menschenrechtsverletzung. Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung (EV) ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und darf nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben (Unschuldsvermutung Art. 6 II EMRK): Artikel 1 –Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden:[siehe auch IPbpR Art. 11(Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte)] (Deutschland: Unterzeichnung 16/9/1963; Ratifizierung 1/6/1968; Inkrafttreten 1/6/1968)

Mit ermessendem Repekt

Ihr Name XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

cc Anwalt (wenn sie einen haben) hier seinem Name und Adresse